

c) Die portofreien Correspondenzen und Sendungen müssen mit dem Dienstfügel der Behörde und mit der Bezeichnung „Fürstliche Dienstsache“ sowie der Namensunterschrift des betreffenden Expedienten auf der Adresse versehen sein. Sendungen, welche der dienstlichen Bezeichnung ganz oder theilweise entbehren, werden als portopflichtig behandelt; wird aber von der Behörde unter Rückgabe des Couverts und Angabe des Betreffs der Sendung die herrschaftliche und portofreie Eigenschaft derselben schriftlich bescheinigt, so wird das Porto und das etwa bezahlte Bestellgeld restituirt.

d) Die Poststellen sind berechtigt zur Fernhaltung des Mißbrauchs dienstlicher Bezeichnung von der absendenden oder adressirlichen Stelle Auskunft über den Gegenstand einer Sendung, insoweit nöthig unter Mitwirkung der Fürstlichen Regierung, zu verlangen.

Der Mißbrauch dienstlicher Bezeichnung wird von der Landesbehörde auf erfolgende Anzeige der Postbehörde mit einer Disziplinarstrafe von 5 bis 10 Thlr. geahndet werden, außer welcher Strafe der schuldige Theil auch das defraudirte Porto nachzuzahlen hat.

e) In Criminal- und Untersuchungsfachen wird in den Fällen, wo die Zahlungsfähigkeit des Angeeschuldigten zweifelhaft ist, das Porto vorerst notirt, stellt sich am Schlusse der Untersuchung heraus, daß die Sporeten erhebbar sind, so wird das Porto mitliquidirt, eingezogen und an die betreffende Poststelle gewährt, im Fall des Unvermögens wird der betreffenden Poststelle darüber eine Bescheinigung zugestellt.

Ebenso wird in den Untersuchungsfällen verfahren, wo das zahlungsfähige Subjekt noch nicht ermittelt ist.

Die Abrechnungen mit der betreffenden Poststelle finden bei Postnotirungen am Schlusse der Untersuchung Statt.

f) Sämmtliche Portofreihümer auf den Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Posten erüben sich nicht auf das von der Generalpostdirektion an fremde Postadministrationen zu ersattende Auslage- und Transit-Porto, welches stets zu vergüten ist.

Die portofreie Beförderung auf fremden Posten richtet sich

a) rücksichtlich der zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen Staaten für dessen Dauer nach Art. 27, 28, 30, 31 und 68 des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860;

β) außerhalb dieser Staaten nach den deshalb etwa bestehenden Verträgen zwischen der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postadministration und andern Postverwaltungen.

γ) Das persönliche Portofreithum der betreffenden Fürstlich Neupfischen Staats-